



## Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall

In Abstimmung mit der Landessanitätsdirektion und der Gesundheitsberatung 1450 wurde folgende Vorgehensweise für die Schulen in Vorarlberg festgelegt. Diese gilt natürlich auch für Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiter/innen an Schulen, die bei entsprechenden Symptomen sofort die Schulleitung zu informieren und eigenständig eine Abklärung bei der Gesundheitsberatung 1450 vorzunehmen haben.

### Szenario A – Die betroffene Person ist IN DER SCHULE anwesend

1. Bei einer Schülerin/einem Schüler in der Schule besteht der **dringende Verdacht**, dass sie/er an COVID-19 erkrankt ist. **Bereits eines der folgenden Symptome** ist ausschlaggebend: Fieber bzw. erhöhte Temperatur über 37,5 ° Celsius, starker trockener Husten, starke Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns. Hingegen begründeten Schnupfen, leichter Husten bzw. Halskratzen sowie chronische Erkrankungen (z.B. Asthma) keinen dringenden Verdacht. Bei Unklarheiten kann die Gesundheitsberatung 1450 oder die Schulärztin/der Schularzt kontaktiert werden.
2. **Die Schulleitung kontaktiert unverzüglich die Eltern.**
3. **Die Eltern holen die Schülerin/den Schüler schnellstmöglich ab.** Für die Heimreise sind keine öffentlichen Verkehrsmittel zu verwenden. In der Zwischenzeit wird die Schülerin/der Schüler in einem **separaten Raum** unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzbedingungen **beaufsichtigt** (nicht im Schularztzimmer). Die Aufsicht sollte eine Person übernehmen, die bereits engen Kontakt zur Schülerin/zum Schüler hatte. Beide tragen während dieser Zeit einen Mund-Nasen-Schutz.
4. Die anderen Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse können den Unterricht – nach kräftigem Durchlüften der Klasse und Händewaschen bzw. Handdesinfektion aller Schülerinnen und Schüler – regulär fortsetzen.
5. Die **Eltern rufen** von zu Hause aus unverzüglich die Gesundheitsberatung **1450 an**. In dringenden Fällen kann dies auch durch die Schulleitung erfolgen.
6. **1450 entscheidet über eine Testung.**
7. Sollte ein Test durchgeführt werden, haben die Eltern die Schulleitung darüber zu informieren. Die Schulleitung informiert umgehend die Bildungsdirektion ([krima@bildung-vbg.gv.at](mailto:krima@bildung-vbg.gv.at)).
8. Unabhängig von einer Testung kommt die Schülerin/der Schüler erst dann zurück in die Schule, wenn sie/er **24 Stunden symptomfrei** ist (kein Attest).
9. **Die Eltern haben die Schulleitung unverzüglich über den Ausgang einer allfälligen Testung zu informieren.**
10. Die **Schulleitung informiert die Bildungsdirektion umgehend über das Testergebnis** ([krima@bildung-vbg.gv.at](mailto:krima@bildung-vbg.gv.at)).

- 11.** Bei einem **negativen Testergebnis** kann die Schülerin/der Schüler die Schule wieder besuchen, wenn sie/er 24 Stunden symptomfrei ist.
- 12.** Bei einem **positiven Testergebnis** erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde (Infektionsteam).

**WICHTIG:** Liegt im familiären bzw. privaten Umfeld ein positiver Fall vor, der Quarantänemaßnahmen zur Folge hat, so haben Eltern bzw. Schüler/innen, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiter/innen an Schulen die Pflicht, dies der Schule sofort zu melden.

Stand: 21.9.2020